

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Turnhallen

### 1. Grundlagen

Nebst den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich verbindlich:

- Reglement zur Nutzung von Bauten und Anlagen vom 3. Juli 2012
- Tarif Nutzungsentschädigungen vom 1. Januar 2019

### 2. Nutzungsgebühren

Die Stadt behält sich vor, bei fehlerhaftem Ausfüllen oder abweichenden Nutzungen, die Tarifpositionen zu korrigieren. Korrekturen werden dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Im Mietpreis inbegriffen sind zwei Garderoben pro reservierte Halle.

Die Stadt behält sich vor, bei langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen, allfällige Tarifänderungen rückwirkend anzuwenden.

Bei Annullationen werden folgende Gebühren erhoben:

- mehr als 30 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- 7 bis 30 Tage vor dem Anlass 30 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 100;
- Weniger als 7 Tage vor dem Anlass 50 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 300.

### 3. Sicherheit

#### 3.1 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholgesetz etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

#### 3.2 Schäden

Der Veranstalter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter dem zuständigen Teamleiter.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Stadt Gossau jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Materialverluste und Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 3.3 Maximal-Belegung

Die maximale Personenbelegung ist aus brandschutztechnischen Gründen beschränkt gemäss den geltenden Feuerschutzbestimmungen.

#### 3.4 Freihalten von Notausgängen

Die Notausgänge sind immer frei zu halten.

### 3.5 Dekorationen

Dekorationen sind mit der Stadt spätestens bei der Übergabe der Räumlichkeiten abzusprechen. Für Dekorationen gilt zusätzlich die Weisung "Dekorationen in Räumen" des Amtes für Feuerschutz St. Gallen.

### 4. Dienstleistungen Personal FM

Die Dienstleistungen des Personals für Übergabe, Instruktion und Rückgabe sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen. Nicht inbegriffen sind:

- das Aufstellen bzw. Abräumen von Einrichtungen;
- die Nachreinigung bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe sowie die Zwischenreinigung während der Veranstaltung.

Bitte nehmen Sie betreffend Schlüssel, Besichtigung der verschiedenen Räumlichkeiten und Detailfragen direkt mit dem zuständigen Teamleiter Kontakt auf:

*Schulanlage Büel:	Thomas Knöpfel	079 316 37 39	thomas.knoepfel@stadtgossau.ch
*Schulanlage Rosenau:	Elmar Scheiwiler	079 412 37 17	elmar.scheiwiler@stadtgossau.ch
Schulanlage Gallus:	Thomas Knöpfel	079 316 37 39	thomas.knoepfel@stadtgossau.ch
Fürstenlandsaal:	Roland Pfister	071 388 42 64	roland.pfister@stadtgossau.ch
*Schulanlage Haldenbüel:	Thomas Knöpfel	079 316 37 39	thomas.knoepfel@stadtgossau.ch
Schulanlage Lindenberg:	Stephan Schmid	079 684 64 58	stephan.schmid@stadtgossau.ch
*Schulanlage Othmar:	Stephan Schmid	079 684 64 58	stephan.schmid@stadtgossau.ch
*Schulanlage Hirschberg:	Stephan Schmid	079 684 64 58	stephan.schmid@stadtgossau.ch

\*Für diese Anlagen nehmen Sie bitte betreffend Schlüssel und für elektronische Türöffnungen direkt mit dem Facility Management (071 388 42 82 / fm@stadtgossau.ch) Kontakt auf (Rosenau: keine elektronische Türöffnung möglich).

### 5. Rückgabe

Alle Räume sind aufgeräumt und besenrein zurückzugeben.

### 6. Alkoholausschank

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hält sich an die Vorgaben des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1). Er unterstützt die Umsetzung des Alkoholpräventionspräventionskonzeptes der Stadt Gossau. Details enthält das Gesuchsformular „Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass“ (abrufbar auf [www.stadtgossau.ch](http://www.stadtgossau.ch)). Der Veranstalter informiert das Servicepersonal entsprechend.

### 7. Rauchverbot

Es gilt in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot.

### 8. Schlüssel / Badge

Der Veranstalter bewahrt den Schlüssel/Badge sicher auf und verwendet ihn nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten. Schlüssel / Badges dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust kommt der Veranstalter für den Schaden auf.

**9. Haftung**

Der Veranstalter hält sich an die mietrechtlichen sowie an die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche teilweise in diesem Vertrag erwähnt sind. Es obliegt dem Veranstalter zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Schäden, welche der Veranstalter oder Dritte auf Grund der Nichteinhaltung anwendbarer öffentlich-rechtlicher oder mietrechtlicher Vorschriften durch den Veranstalter erleiden, ab. Vorbehältlich sind zwingende gesetzliche Bestimmungen.

**10. Feiertage**

Die Anlagen sind an Weihnachten (24./25./26. Dezember), Neujahr (31. Dezember/ 1. Januar/ 2. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und 1. August gesperrt beziehungsweise nicht belegbar. Ausnahme: Gottesdienste o.ä. liturgische Anlässe.

**11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Gossau zuständig.